

Zu grundlegenden Fragen unserer politischen Ordnung

HELMUT KOHL

Der Veranstalter dieser Tagung, Justizminister Theisen, hat mich eingeladen, zu Ihnen zu sprechen. Ich bin dieser Einladung gern gefolgt. Gibt sie doch eine vorzügliche Gelegenheit, abseits von den drängenden Geschäften des politischen Alltags zu grundlegenden Fragen unserer politischen Ordnung Stellung zu nehmen.

Die „Bitburger Gespräche“, die inzwischen schon zu einer festen Institution geworden sind, haben sich die Aufgabe gestellt, den totalitären Leitbildern eine freiheitliche, auf die Grundwerte unserer Verfassung gegründete Staatsauffassung entgegenzustellen. Das Tagungsthema „Rechtsstaat in der Bewährung“ ist meines Erachtens geeignet, die Fragen zu verdeutlichen, um die es bei dieser Auseinandersetzung geht. Der Rechtsstaat ist in einem langwierigen Kampf gegen einen allmächtigen Obrigkeitsstaat historisch erfochten worden. Er ist zum Allgemeingut der freiheitlichen Demokratien geworden. In unserem Grundgesetz ist er als Antwort auf die Erfahrungen der Nazi-Barbarei fest verankert. Der historische Sieg des Rechtsstaates darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß er ernsten Gefahren ausgesetzt ist. Es ist nicht zu verkennen, daß das Verfassungsgebot der Rechtsstaatlichkeit gegenwärtig in verschiedenen politischen Strömungen in den Hintergrund gedrängt worden ist. Es ist überschattet worden von den Auseinandersetzungen um die beiden anderen Grundprinzipien der staatlichen Organisation: das Demokratienprinzip und das Sozialstaatsprinzip. Die Zurückdrängung im öffentlichen Bewußtsein kommt der menschlichen Neigung entgegen, das weniger hoch einzuschätzen, was als selbstverständlich gilt.

Gleichgültigkeit indes vertragen die obersten Formprinzipien unseres staatlichen Lebens auf die Dauer nicht. Sie sind auf Zustimmung, die intellektuelle und politische Bereitschaft zu ihrer Verteidigung und auf Fortentwicklung angewiesen. Wenn diese fehlen, wird das Feld den Gegnern der Rechtsstaatlichkeit überlassen. Hierin ist eine der Ursachen für das Vordringen neomarxistischer Auffassungen zu suchen, für die die Rechtsordnung Instrument der Klassenherrschaft, „Überbau“ der ökonomischen Verhältnisse ist, der folgerichtig bei der Schaffung der „neuen Gesellschaft“ zu beseitigen ist. Es handelt sich hierbei nicht mehr um Einzelmeinungen. An einigen Universitäten haben ihre Vertreter die Ausbildung des juristischen Nachwuchses fest in ihrer Hand. Wir

können auch nicht die Augen davor verschließen, daß diese Strömungen wieder stärkeren Einfluß in der SPD gewonnen haben. Ich komme nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß die Sozialdemokratie diesen Bestrebungen nicht den nötigen, theoretisch fundierten Widerstand entgegensetzt. Ich will die Äußerung eines ihrer führenden Repräsentanten, der den Rechtsstaat als „ideologisch verknorpelten und deformierten Begriff“ bezeichnet hat (Wehner, „Die neue Gesellschaft“, 1974, S. 95, 1. Sp.), nicht in ihrer Wirkung überbewerten. Sie ist jedoch symptomatisch für eine Rechtspolitik, die das Recht in erster Linie als Mittel zur utopischen Veränderung der Gesellschaft versteht. Wer jedoch den instrumentalischen Charakter des Rechts zu Lasten seines Eigenwertes überbetont, begibt sich in die Gefahr, die Grenzen zu den sogenannten „Überbautheorien“ zu verwischen. In dieselbe Gefahr begibt sich, wer in der Absicht, sich vom politischen Gegner abzugrenzen, wie es in dem neuen Langzeitprogramm der SPD, dem „Orientierungsrahmen 1985“, geschieht, von der „bürgerlich-idealistischen Theorie vom freischwebenden Staat als dem Schiedsrichter zwischen und über den gesellschaftlichen Interessen“ spricht.

Ich bekenne mich zu der bürgerlich-idealistischen Tradition des Rechtsstaates. Das heißt aber nicht, daß ich Rechtsstaatlichkeit als liberalistische Staatsferne begreife, in der die Handlungsräume von Bürger und Staat schlicht abgegrenzt werden. Die Rückbesinnung auf die liberale Tradition des Rechtsstaates lehrt vielmehr, daß Rechtsstaatlichkeit sich auf unverzichtbare Grundwerte der europäischen Rechtsentwicklung stützt, auf den Gedanken der freien Persönlichkeitsentfaltung, auf das Bild des freien und solidarisch handelnden Menschen. Rechtsstaatliche Institutionen beruhen auf der Achtung persönlicher Freiheit als Grundlage von Staat und Gesellschaft. Der Mensch soll sein Leben in Selbstbestimmung führen. Deswegen ist der Rechtsstaat vor allem durch die auch vom Gesetzgeber zu respektierenden Grundrechte und Grundfreiheiten gekennzeichnet.

Die Freiheit, um die es dabei geht, ist freilich nicht mit individualistischem Anspruchsdenken zu verwechseln. Es geht um den freien Bürger im freien Staat, der Freiheit nicht als rechtliche Schrankenlosigkeit versteht, sondern als Ordnungselement des Zusammenlebens.

So verstandene Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur ein formelles Prinzip der Herrschaft des Gesetzes und der strikten Bindung seiner Ausführung. Dennoch ist es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß Rechtsstaatlichkeit auch die Bindung aller Staatsgewalten an Gesetz und Recht bedeutet. Rechtliche Bindung der Macht heißt allerdings mehr als bloße Legalität. Der Gesetzgeber muß sich im Namen der Rechtsstaatlichkeit mahnen lassen, nicht willkürlich ungerecht, parteilich zu handeln. Die Bindung der anderen Gewalten an das Gesetz verdeutlicht zudem die Pflicht des Gesetzgebers, klare Entscheidungen zu treffen und nicht in Leerformeln auszuweichen. Rechtsprechende und vollziehende Gewalt müssen sich mahnen lassen, sich bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes „Selbstbeschränkung“ aufzuerlegen. Damit sind Vorstellungen unverein-

bar, die den „politischen“, die Gesellschaft verändernden „neuen Juristen“ verlangen, der das Recht als ein Instrument handhabt, um die perfekte Gesellschaft zu erzwingen.

Gesetzesherrschaft bedeutet weiter, daß es keine Gewaltanwendung außerhalb der Legitimation durch das Gesetz geben darf. Der Rechtsstaat hat sich bei der Machtausübung gegenüber seinen Bürgern selbst Grenzen gesetzt. Er hat aber auch alle hoheitliche Gewalt an sich gezogen. Es bedarf keiner gewaltsamen Selbsthilfe oder Selbstjustiz, um menschliche Selbstbestimmung in der Gesellschaft durchzusetzen. Der Staat hat die Verpflichtung übernommen, dem einzelnen Schutz zu gewähren. Nur wenn er dieser Schutzpflicht nachkommt, erfüllt er seine Friedensaufgabe. Denn ein Staat des Rechts ist auch ein Staat des Friedens.

Das Bekenntnis zum Rechtsstaat entbindet nicht von der Aufgabe, die freiheits- und friedenssichernde Funktion des Staates unter den Bedingungen der jeweiligen historischen Situation ständig zu verbessern. Lassen Sie mich dazu einige Anmerkungen machen.

Der moderne Rechtsstaat ist nicht nur ein freiheitlicher Staat, er ist auch eine gerechte Sozialordnung, die auf der Chancengleichheit ihrer Bürger begründet ist. Es reicht nicht aus, allein die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu fordern und formale Freiheitsrechte zu garantieren. Der Staat hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der einzelne seine Rechte und Freiheiten auch mit Aussicht auf Erfolg wahrnehmen, sie verwirklichen kann. Die Grundrechte sind im sozialen Rechtsstaat keine bloßen Abwehrrechte mehr, sie sind zu Teilhaberechten geworden. Dies darf aber nicht dazu führen, die Grundrechte in ihr Gegenteil zu verkehren. Es geht heute nicht mehr um unbegrenzte, ungebundene soziale Vorsorge, in der einige „aufgeklärte“ Intellektuelle nun nicht mehr mit den Werkzeugen alter Wohlfahrtsstaaten, sondern mit dem Instrumentarium formellen Rechts die politische Wahrheit bestimmen. Die Erfüllung der sozialen Aufgabe steht in vollem Umfang unter dem Gebot des Rechtsstaates. Eine umfassende staatliche Fürsorge, die unser politisches System in einen Versorgungsstaat umwandelt, in dem die selbstverantwortliche Freiheit weitgehend aufgehoben ist, ist mit dem Prinzip des sozialen Rechtsstaates nicht vereinbar. Die Neigung, in die Sozialstaatsklausel alles Wünschenswerte hineinzulegen und es auf diese Weise als Verfassungsgebot auszugeben, verkennt die Funktionen der Rechtsstaatlichkeit.

Wenn wir darangehen, die Situationen der kinderreichen Familien, der berufstätigen Frauen, der alten Menschen, der jugendlichen Arbeitslosen, der Menschen in den strukturschwachen Gebieten, der Wohnungslosen, der behinderten Mitbürger im Sinne des sozialen Rechtsstaates zu verbessern, so wird es das Recht sein, das zum Maßstab adäquaten Ausgleichs von Bedürfnissen und Leistungen entwickelt werden muß.

Die Ideologie, die Gerechtigkeit als perfekten Versorgungsstaat und nicht als jeweils mühsam abzuwägenden und auszuhandelnden Ausgleich von sozialen

Bedürfnissen und sozialen Leistungen begreift, findet ihren deutlichen Ausdruck in der Vorstellung von der Verfassung als dem großen Sozialplan, dem Schaltplan zum Eingriff in Vermögenssubstanzen, zur Planung und Kontrolle der Wirtschaft, zur kollektiven Mitbestimmung in allen Lebensbereichen, zur Garantie bei allen Schwierigkeiten des Bürgers. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Verfassung kein Planungskonzept ist, kein Entwurf einer guten Gesellschaft, einer Zukunft, die es zu wählen gilt. Die Verfassung legt Grundmaßstäbe für unsere politischen Entscheidungen fest. Insofern ist sie auch Sozialordnung, ohne allerdings ein fester Plan zu sein, nach dem Gesellschaft zu entwickeln wäre.

Eine unbegrenzte und unkontrollierte Fürsorge des Staates kann den einzelnen erdrücken, ihm den Willen und den Handlungsraum zur eigenen Verantwortung nehmen. Sie erniedrigt ihn zum bloßen Empfänger zugeteilten Lebensglücks und verführt zu übersteigertem Anspruchsdenken, zu Leistungsverdruß, zu mangelndem Sinn für Gemeinschaft. Unsere Verfassung will aber nicht den passiven und verwalteten Menschen; sie setzt den Bürger voraus, der aktiv sein individuelles und politisches Schicksal gestaltet. Dem modernen Rechtsstaat ist somit eine neue Aufgabe gestellt. Er hat den einzelnen nicht nur vor dem Zugriff der staatlichen Macht zu schützen, er muß auch innerhalb der gewährenden Staatstätigkeit mit den Mitteln des Rechts Grenzen festlegen, um den Menschen Freiheitsräume zu sichern.

Eine Aktualisierung des Rechtsstaatsprinzips ist nicht nur im Verhältnis des Bürgers zum Staat erforderlich. Die freiheits- und friedenssichernde Funktion des Rechtsstaates hat sich auch in der Beziehung des Bürgers zu der Gesellschaft und ihren mächtigen Gruppen zu bewähren. Gefahren für die Freiheit des Menschen gehen nicht nur von einem Staat aus, der sich für allzuständig hält, sondern auch von dem unbegrenzten Machtanspruch gesellschaftlicher Gruppen und von Organisationen gesellschaftlicher Interessen.

Verbände und Organisationen nehmen in unserer pluralistischen Ordnung einen wichtigen Platz ein. Vielfach ist es dem einzelnen erst über sie möglich, seine Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren. Ihre Autonomie soll nicht angetastet werden. Aber der Mensch geht in solchen Teilorganisationen nicht auf. Sie erfassen ihn nur partiell. Der Staat muß sie nach ihrer Legitimation fragen. Dem einzelnen muß auch innerhalb der organisierten Gruppe ein rechtlich geschützter, unverzichtbarer Freiheitsraum verbleiben.

In der politischen Argumentation wird immer mehr der Unterschied von Staat und Gesellschaft geleugnet. Bezeichnend ist, daß man von der Verantwortung „gegenüber der Gesellschaft“, statt von politischer oder öffentlicher Verantwortung spricht. Der Staat ist danach nicht länger die verfaßte Ordnung, in der der Ausgleich der unterschiedlichen Auffassungen und Interessen stattfindet; er dient nur noch der Exekution der allein maßgeblichen Gesellschaftsauffassung, die zur Heilslehre wird. Dies sind totalitäre Tendenzen. Wenn wir uns nicht auf den Weg zu einer neuen Totalität, nämlich zur totalen Gesellschaft, begeben

wollen, müssen wir uns diesen Tendenzen mit aller Härte entgegenstellen. Wer die programmatische Bindung an bevorzugte gesellschaftliche Gruppen zur Maxime des eigenen Handelns erhebt, der verkennt die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatlichkeit zu wahren, der übersieht, daß allein der Staat Vorbedingung der Freiheit ist. Der Staat hat die Aufgabe, auch Minderheiten zu schützen. Er kann sich nicht von einzelnen Gruppen und Organisationen abhängig machen, selbst wenn diese den Anspruch erheben könnten, die Mehrheit zu repräsentieren. Es gibt keine Mehrheit nach unserer Verfassung, die von sich sagen darf, daß sie das eigentlich demokratische Element darstelle, dem die historische Aufgabe zukommt, das Gemeinwohl zu bestimmen. Dies bedeutet eine klare Absage an jede Form eines marxistisch-sozialistischen Gesellschaftsverständnisses. Die Funktionsfähigkeit des Staates und damit seine freiheitssichernde Aufgabe ist aufs äußerste gefährdet, wenn es nicht gelingt, den Anspruch von Organisationen auf Teilhabe an der Staatsgewalt abzuwehren.

Ein weiteres zentrales Problem ist die Frage nach der Fähigkeit des Staates, auf soziale Veränderungen zu antworten. Die rasche Änderung ökonomischer Bedingungen und sozialer Erwartungen, die Veränderung und Organisierung machtvoller gesellschaftlicher Interessen oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neue Technologien stellen hohe Anforderungen an die Flexibilität der staatlichen Organe.

Die Politik eilt oft der Entwicklung nach, statt sie mit zu steuern. Dies bringt zwangsläufig die Gefahr mit sich, daß Lebensverhältnisse entstehen, die den Grundmaßstäben unserer rechtsstaatlichen Ordnung nicht mehr genügen.

Die Probleme der Industriegesellschaft sind längst noch nicht aufgearbeitet. Die industrielle Güterproduktion und gewisse Konsumgewohnheiten gefährden das ökologische Gleichgewicht und den Haushalt der Natur. Sie erfordern neue Formen des Rechtsgüterschutzes.

Immer mehr Menschen ballen sich in Industriezentren. Erzwungene Mobilität zerreißt aber oft feste soziale Bindungen. Die fortschreitende Arbeitsteilung droht die Menschen im Beruf zu isolieren. Größere Betriebs- und Unternehmenseinheiten verstärken das Gefühl der Abhängigkeit. Auch die gemeinsamen Lebensvollzüge in der Familie vermindern sich. Immer mehr Familien zerbrechen daran. Strukturelle wirtschaftliche Veränderungen schaffen nicht nur Probleme der sozialen Sicherung; sie erfordern auch eine neue, rechtlich gesicherte Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.

Neue technische Erfolge — wie zum Beispiel in der Kommunikationstechnik — haben die menschliche Privatsphäre verletzbarer gemacht. Die Fortschritte in der Medizin werfen neue, grundsätzliche Rechtsprobleme auf. Es sei nur an Fragen der Organtransplantation oder der sogenannten Sterbehilfe erinnert.

So schafft sozialer Wandel auch neue Rechtsprobleme. Gerechte Lösungen sind weder von einer bloß reaktiven Anpassung noch von einer ungeduldigen, über das Ziel hinauschießenden Überanpassung zu erwarten. Die Komplexität

unserer Gesellschaft verlangt nach einem maßvollen, an den Grundwerten unserer Verfassung ausgerichteten Vorgehen. Es hat auch keinen Sinn, mit Perfektionsvorstellungen zu operieren, die notwendig die Vielfalt der gesellschaftlichen Zusammenhänge verfehlen. Jede Neuerung muß sich an schon Vorhandenes anschließen. Sinnvolle rechtliche Veränderungen haben vom gegenwärtigen Standpunkt auszugehen. Innovationen sind nicht ins Leere und Zusammenhanglose zu setzen. Dann kann man von den entstehenden Anschlußproblemen erwarten, daß sie begrenzt und beherrschbar bleiben.

So bedeutet Fortschritt im Rahmen des Rechts eine schrittweise Verbesserung sozialer Problemlösungen unter Bewahrung des schon Erreichten. Ein realistischer Verbesserungswille bemerkt beim Recht die Grenzen des menschlichen Überblicks. Veränderungen müssen überschaubar und in ihren Folgen notfalls korrigierbar bleiben. Gesamtrevisionen aber, die angesichts der differenzierten Wertstruktur der pluralistischen Gesellschaft ohnehin keine Garantie für den Fortschritt geben können, erweisen sich schon angesichts der Fülle des Rechtsstoffs als verfehlt. Über das Medium des Rechts bietet sich die Chance, eine gute Mitte der sozialen Entwicklung zu halten. Sozialer Wandel, der vom Recht mitbestimmt wird, ist die sicherste Garantie für eine gerechte Sozialordnung.

Die Glaubwürdigkeit des freiheitlichen Rechtsstaates hängt weiter entscheidend davon ab, ob er in der Lage ist, sich mit Erfolg gegen den Mißbrauch individueller Freiheitsrechte zur Wehr zu setzen. Wer die freiheitliche Grundordnung als Ganzes bedroht, gefährdet die Freiheitsrechte des einzelnen. Der Staat hat die Pflicht, diese Bedrohung abzuwenden. Ziel unserer Politik ist ein Staat, der bereit und in der Lage ist, dieser Pflicht uneingeschränkt nachzukommen. Freiheitlichkeit und Autorität des Staates sind keine Gegensätze. Nur ein Staat mit Autorität kann auf Dauer mit der Zustimmungsbereitschaft seiner Bürger rechnen. Der freiheitliche Staat, der sich nicht gegen seine Feinde verteidigt, verspielt die Freiheit seiner Bürger. Es gelingt aber immer wieder, diesen Zusammenhang zu verdunkeln.

Für unseren Rechtsstaat ist die Frage, ob er seinen Bürgern ausreichend Schutz und Sicherheit vor Kriminalität und Terror geben kann, eine ernste Bewährungsprobe. Vor allem die Bekämpfung einer neuen Art der Kriminalität, die Gewaltkriminalität von Terroristengruppen, ist vorrangig. Die Terroristengruppen in den einzelnen Ländern haben meist sehr unterschiedliche Motivationen. Trotz dieser Verschiedenheit ist ihre Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg eng. Ihnen ist die Grundmaxime gemeinsam, mit Gewalt Aufmerksamkeit zu wecken, Furcht auszulösen und so politischen Einfluß zu gewinnen.

Der freiheitliche Rechtsstaat muß sich gerade im Umgang mit seinen erbittertesten Feinden streng an seine rechtsstaatlichen Prinzipien halten. Sonst würde er seine Glaubwürdigkeit verspielen und der Strategie der Terroristen in die Hände arbeiten. Andererseits darf er es nicht hinnehmen, daß aus falsch verstandener Liberalität denen rechtsfreie Räume überlassen bleiben, die entschlossen sind, den freiheitlichen Rechtsstaat zu zerstören.

Wir erleben in diesen Tagen, daß Feinde unserer freiheitlichen Ordnung versuchen, diese im Strafverfahren der Lächerlichkeit preiszugeben. Der berechnete Unmut unserer Bürger trifft nicht die Gerichte, die unter schwierigen Umständen ihren Auftrag, Wahrheit und Recht zu finden, erfüllen, sondern eine Regierung und eine Parlamentsmehrheit, die es in der Vergangenheit versäumt haben und die in der Gegenwart zögern, die Gerichtsbarkeit mit denjenigen rechtlichen Mitteln auszustatten, die ihr eine Chance geben, sich erfolgreich zur Wehr zu setzen. Ich kann nicht erkennen, daß der systematische Mißbrauch gewährter Rechte der Gerechtigkeit dient. Wer den Mißbrauch duldet, der unterstützt die Feinde der Rechtsstaatlichkeit. Er bereitet denen den Weg, die die Handlungsunfähigkeit unserer Rechtsordnung beweisen wollen, und ebenso jenen Extremisten und Uneinsichtigen, die „kurzen Prozeß“ fordern.

Lassen Sie mich noch auf einen besonderen Aspekt der Bekämpfung des Terrorismus eingehen: die Zusammenarbeit der staatlichen Sicherheitsorgane über die nationalen Grenzen hinweg. Fast bei jedem Terrorakt, jeder Geiselnahme zeigt sich, wie eng die Täter auf internationaler Ebene zusammenarbeiten. Zumindest innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sollte es daher zu einer engeren Zusammenarbeit in Fragen der inneren Sicherheit kommen. Ich denke an die Harmonisierung von Rechtsvorschriften, zum Beispiel des Waffenrechts, und vor allem an die Verbesserung der praktischen polizeilichen Zusammenarbeit. Ich hoffe, daß die in dieser Frage begonnenen deutsch-französischen Gespräche bald zu einem guten Ende kommen werden. Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich ausgehandelte Vertrag könnte ein Muster für eine engere Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft bilden.

Der freiheitliche Rechtsstaat muß sich auch bei der Abwehr von Verfassungsfeinden vom öffentlichen Dienst bewähren. Feinde unserer freiheitlichen Ordnung können öffentliche Ämter nicht ausüben. Ich werde mich weiter dafür einsetzen, daß es überall in der Bundesrepublik Deutschland zu einer einheitlichen und eindeutigen Regelung und Praxis beim Fernhalten von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst kommt. Zwei Voraussetzungen halte ich für erforderlich. Das Verfahren muß rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, und es muß eine wirksame Abwehr der Extremisten vom öffentlichen Dienst garantieren. Wer den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat schützen will, muß bereit sein, die an Rechtswerte gebundene Ordnung des Grundgesetzes als „streitbare Demokratie“ auch im öffentlichen Dienst durchzusetzen.

Lassen Sie mich zum Schluß noch auf eine besondere Belastungsprobe des freiheitlichen Rechtsstaates hinweisen. In den westlichen Demokratien stellt sich gegenwärtig die Frage nach der Handlungsfähigkeit des freiheitlichen Rechtsstaates. Die Macht organisierter Gruppen, die Herausforderung durch terroristische Aktionen, die Überforderung der Leistungsfähigkeit des Staates, aber auch eine gewisse Rechtsverdrossenheit bilden Gefahren für die Autorität, die Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit des Staates.

Ein wichtiger Faktor für die Schwächung des Staates ist auch die übermäßige Ausweitung der staatlichen Aufgabenbereiche. Überspitzt ausgedrückt: Zuviel Staatlichkeit ist eine Gefahr für den Staat. Im Interesse seiner Handlungsfähigkeit muß sich daher der Staat mehr als bisher auf seine eigentlichen Ziele konzentrieren: die Gestaltung des Gemeinwesens nach den Grundmaßstäben der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit, den Schutz gegen Angriffe und Bedrohungen von außen und die Wahrung von Freiheit, Sicherheit und Rechtsfrieden im Inneren. Soweit wie möglich muß der freien Privatinitiative Vorrang eingeräumt werden. Die öffentliche Hand sollte nur dann Aufgaben — vor allem im Bereich der Dienstleistungen — übernehmen, wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt wird, daß gesellschaftliche Einrichtungen, wie Unternehmen, Verbände und freie Träger im sozialen Bereich, sie nicht oder nur unzureichend erfüllen können. Selbstbescheidung und starker Staat bedingen einander. Ein Staat, der sich auf seine unverzichtbaren Aufgaben beschränkt, wird jene Pessimisten widerlegen, die meinen, daß freiheitliche Demokratien im Zeitalter der modernen Industriegesellschaft zwangsläufig unregierbar seien.

Der freiheitliche Rechtsstaat, der in langen historischen Prozessen — mit zahlreichen Rückschlägen — seine heutige Gestalt gewonnen hat und der im Zentrum einer weltweiten ideologischen Auseinandersetzung steht, fordert unsere ganze Kraft und Wachsamkeit. Er ist es wert, daß wir ihn entschieden gegen seine Verächter und Feinde verteidigen.